



**C/38/11 Add.**

**ORIGINAL:** englisch

**DATUM:** 26. Oktober 2004

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**  
GENF

**DER RAT**

**Achtunddreißigste ordentliche Tagung**  
**Genf, 21. Oktober 2004**

ERGÄNZUNG ZU DOKUMENT C/38/11

BERICHTE DER VERTRETER VON STAATEN UND ZWISCHENSTAATLICHEN  
ORGANISATIONEN ÜBER DIE LAGE AUF DEN GEBIETEN DER GESETZGEBUNG,  
DER VERWALTUNG UND DER TECHNIK

*Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument*

Die Anlagen I bis X dieses Dokuments enthalten Berichte (in der alphabetischen Reihenfolge der französischen Namen) von: Südafrika, Australien, Ungarn, Irland, Israel, Norwegen, Portugal, der Slowakei, Slowenien und der Ukraine.

[Anlage I folgt]

## ANLAGE I

## SÜDAFRIKA

SORTENSCHUTZ1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

- 1.1 Südafrika hat die Akte von 1991 des Übereinkommens noch nicht ratifiziert.
- 1.2 Beim Landwirtschaftsministerium gingen mehrere Gesuche um Erweiterung des Schutzes auf weitere Pflanzengattungen und –arten ein, u. a. für *Adenanthos* spp., *Ajuga* spp., *Bouvardia* spp., *Brunfelsia latifolia*, *Ceanothus dentatus*, *Chrorophytum* spp., *Iris* spp., *Cuphea hyssopifolia*, *Lespedeza sericea*, *Limonium*, *Merwillia* spp., *Murraya paniculata*, *Sambucus* spp., *Stenotaphrum secundatum*, *Symphoricarpus albus*, *Watsonia* spp., *Weimannia* spp., *Agathosma* spp., *Nandina* spp., *Desmodium subsericeum*, *Neonotonia wightii*, *Dactyloctenium australe* und *Zizyphus jujube*.
- 1.3 Die neuen Gebühren im Zusammenhang mit dem Züchterrechtsgesetz traten am 1. April 2004 in Kraft. Sie werden jährlich angehoben.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

In dieser Hinsicht gab es keine weiteren Entwicklungen.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Vom 1. September 2003 bis 30. August 2004 wurden 224 Anträge auf Züchterrechte eingereicht und 111 Züchterrechte erteilt.

Zum 30. August 2004 befanden sich 806 neue Anträge in Prüfung und waren 1 655 Züchterrechte in Kraft. Weitere Auskünfte sind in der nachstehenden Tabelle enthalten.

	Landwirtschaftliche Arten	Gemüsearten	Zierarten	Obstarten	Insgesamt
Eingereichte Anträge	52	7	127	38	224
Erteilte Züchterrechte	51	18	28	14	111
Gültige Züchterrechte	533	239	651	232	1 655
Anhängige Anträge	96	17	427	266	806

Südafrika hat noch immer mit Schwierigkeiten bei der Erteilung von Züchterrechten im Rahmen der Neuheitsvoraussetzungen der UPOV (vier bzw. sechs Jahre) zu kämpfen. Bis das Potential einer Sorte in Europa geprüft und bewertet ist, wurde sie in Europa beispielsweise während zweier oder dreier Jahre bereits verkauft. Nach weiteren zwei bis drei Jahren Quarantäne und weiteren drei bis vier Jahren in Südafrika sind die Sorten in der Regel ‚zu alt‘, um in Südafrika noch ein Züchterrecht zu erhalten.

Ferner sind wir über einen neuen Trend besorgt, der in Südafrika in Entstehung begriffen ist, da einzelne Rechtsinhaber anderen nicht eine Sorte, sondern lediglich das Recht auf Nutzung der Sorte verkaufen. Das Material verbleibt Eigentum des Züchters. Dies erfolgt aufgrund eines Vertrags zwischen den entsprechenden Parteien.

#### 4. Lage auf dem Gebiet der Technik

Infolge der Entwicklung immer enger verwandter Sorten werden die Unterschiede zwischen Sorten immer geringer und erschweren zunehmend die Unterscheidung zwischen Sorten.

In Südafrika sind freiabblühende Sorten von Mais nach wie vor sehr beliebt und werden insbesondere für den afrikanischen Markt laufend angebaut. Die Erhaltung dieser Sorten kann jedoch höchst problematisch sein.

Südafrika kämpft noch immer mit Problemen bezüglich des Vorhandenseins einiger Sorten auf der Sortenliste, obwohl der Vertrieb dieser Sorten sehr gering ist. Um diese Situation teilweise zu beheben, erhebt die südafrikanische nationale Saatgutorganisation (*South African National Seed Organisation, SANSOR*), die offizieller Vertreter der rationalisierten nationalen Saatgutertifizierungssysteme in Südafrika ist, von ihren Mitgliedern nunmehr eine nominale (freiwillige) Gebühr für die Beibehaltung der Sorten auf der Sortenliste. Die dadurch beschafften Geldmittel werden für die Finanzierung der Untersuchung potentieller Verletzungen der Züchterrechte verwendet.

#### 5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Seminare, Lehrgänge und Arbeitstagungen werden während des Jahres laufend durchgeführt, um über die Züchterrechte und die Sortenlisten zu orientieren und eine diesbezügliche Schulung anzubieten.

#### 6. Verwandte Bereiche

Südafrika vermarktete genetisch veränderte Sorten von Baumwolle, Mais und Sojabohne. Im vergangenen Jahr wurden genetisch veränderte Sorten dieser drei Arten freigesetzt.

[Anlage II folgt]

ANLAGE II

AUSTRALIEN

SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

- 1.1 Das Züchterrechtsgesetz von 1994 oder seine Verordnung wurden im Berichtsjahr nicht geändert.
- 1.2 Präzedenzrecht: Urteil des Bundesgerichtshofs – *Cultivaust Pty. Ltd. und Bundesstaat Tasmanien gegen Grain Pool Pty. Ltd. und Bundesstaat Westaustralien*[2004] FCA 638 (Mai 2004).

Nachstehend ein kurzer Überblick über den Ausgang dieses Falls. Das detaillierte, maßgebliche Urteil kann abgerufen werden unter:

[http://www.astlii.edu.au/au/cases/cth/federal\\_ct/2004/638.html](http://www.astlii.edu.au/au/cases/cth/federal_ct/2004/638.html)

Cultivaust ist der Inhaber einer vom Bundesstaat Tasmanien erteilten ausschließlichen Lizenz für seine Gerstensorte ‚Franklin‘, wie nach dem Züchterrechtsgesetz von 1994 erlaubt.

In einer Einzelrichterentscheidung des australischen Bundesgerichtshofs vom 21. Mai wurden alle von Cultivaust Pty. Ltd. vorgebrachten Klagegründe abgewiesen:

GEISTIGES EIGENTUM – ob das Verhalten von Grain Pool Pty. Ltd. (ehemals Grain Pool of Western Australia, GPWA) gegen die Züchterrechte des Antragstellers nach dem Sortenrechtsgesetz von 1987 (Cth) und dem Züchterrechtsgesetz verstieß

*Das Gericht befand, daß GPWA aus einer Reihe von Gründen das Züchterrecht Tasmaniens nicht verletzte, u. a. i) bemühten sich weder Cultivaust noch Tasmanien um die Ausübung des Züchterrechts im Zusammenhang mit dem gewerbsmäßigen Vertrieb von aus Nachbauseaatgut durch Pflanze erzeugten Arten und ii) die damals zulässigen Ausnahmen erlaubten es GPWA, die Sorte ‚Franklin‘ zu Mälzungszwecken aufzubewahren und zu verkaufen.*

VERTRAG – ob Cultivaust und GPWA bezüglich der Entrichtung der Erzeugungsabgaben und/oder Endlizenzgebühren einen Vertrag schlossen oder eine Einigung erzielten

*Das Gericht befand, daß i) keine Vereinbarung getroffen wurde und ii) der Kommunikationsaustausch zwischen den Parteien, obwohl er ein sehr allgemeines Angebot für „künftige Unterstützung“ enthielt, nicht einem durchsetzbaren Abkommen oder einer Verpflichtung der GPWA hinsichtlich ihres künftigen Verhaltens entsprach.*

HINDERUNG DES PROZESSGEGNERS – ob GPWA durch ihr Verhalten daran gehindert wurde, in Abrede zu stellen, daß:

1. sich Cultivaust im Jahre 1992 bereit erklärte, Saatgut der Gerstensorte ‚Franklin‘ für den begrenzten Zweck der Anbauprüfungen in jenem Jahr zu liefern;
2. sich GPWA bereit erklärte, diesen begrenzten Zweck anzuerkennen und entsprechend zu handeln, so daß sie Saatgut der Sorte ‚Franklin‘ ausschließlich für diesen begrenzten Zweck erhalten und nicht ohne weitere Zustimmung von Cultivaust verkaufen würde, und
3. in jedem Fall die Kenntnis der Bedingungen, zu denen Saatgut der Gerstensorte ‚Franklin‘ für die Anbauprüfung 1992 in Westaustralien bereitgestellt wurde, ausreichend war, um GPWA davon abzuhalten, nicht gemäß diesen Bedingungen zu handeln.

*Das Gericht befand, daß die Hoffnungen oder Erwartungen von Cultivaust auf ein Abkommen mit GPWA, einschließlich einer Erzeugungsabgabe für die Gerstensorte ‚Franklin‘, das Ergebnis ihrer Geschäftsentscheidungen und -strategien und nicht einer sich aus dem Verhalten von GPWA ergebenden faktischen Annahme waren.*

BILLIGKEIT – Treuhandverhältnis – ob ein Treuhandverhältnis zwischen Cultivaust und GPWA bestand

Der Klageanspruch auf treuhänderische Funktion ist eine Alternative zur Klage auf Verletzung der Züchterrechte Tasmaniens.

*Das Gericht befand, daß die Geschäftsbeziehungen zwischen Cultivaust und GPWA distanziierten Geschäftsverhandlungen entsprachen und daß GPWA keine Verpflichtung einging, anders als im eigenen Interesse oder im Interesse der Gerstenanbauer Westaustraliens zu handeln.*

HANDELSPRAXIS – ob GPWA unrechtmäßig versuchte, eine Vereinbarung mit anderen gesetzlichen Getreidevertriebsstellen über die Höhe einer für die Gerstensorte ‚Franklin‘ zu entrichtenden Erzeugungsabgabe oder Endlizenzgebühr zu erreichen

*Das Gericht befand, daß „es keine eigentliche Beeinträchtigung gab, selbst wenn ein entsprechender Versuch unternommen wurde“.*

Am 21. Juli 2004 legte Cultivaust Pty. Ltd. Berufung beim vollzähligen Richtergermium des Bundesgerichtshof gegen das negative Urteil des Einzelrichters des Bundesgerichtshofs ein, daß ihre Rechte bezüglich der Gerstensorte ‚Franklin‘ durch Grain Pool Pty. Ltd. nicht verletzt worden seien. Es weist nichts darauf hin, daß die übrigen kommerziellen Angelegenheiten weiterverfolgt werden. Der Termin der Gerichtsverhandlung ist noch festzulegen, doch dürfte sie nicht vor Februar 2005 stattfinden.

Weitere interessante Aspekte dieses Prozesses beziehen sich bisher auf die Ansicht des Gerichts, daß

- von der Möglichkeit der Auflage einer Erzeugungsabgabe oder einer Endabgabe in bezug auf den rechtmäßigen Erwerb von Vermehrungsmaterial zum Zeitpunkt von dessen Erwerb Gebrauch gemacht werden sollte;
- das Erntegut aus Nachbasaatgut, mit Ausnahme von weiterem Nachbasaatgut, zu behandeln ist, als ob es sich um Vermehrungsmaterial handelte, für das Abschnitt 11 gilt, d. h., daß es Vermehrungsmaterial ist, das dem Züchterrecht unterliegt;
- der genehmigte Verkauf des ersten Saatguts alle darauffolgenden Generationen von Arten aus Saatgut, das ursprünglich vom Züchterrechtsinhaber erworben wurde, nicht von der Geltung des Züchterrechts ausschließt;
- sich die Erschöpfung des Züchterrechts durch den Verkauf des ersten Saatguts nicht auf den Verkauf der zweiten und der darauffolgenden Generationen von Arten erstreckt, wenn angenommen wird, daß sie aus Nachbasaatgut angebaut wurden.

## 2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Es wurden Zusammenarbeitsvereinbarungen mit dem CPVO für *Protea cynaroides*, *Leptospermum* und *Pauwlownia* geschlossen.

## 3.+4. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Das Sortenschutzamt erteilte 34 zentralisierten Prüfungszentren (CTC) die Zulassung für die DUS-Prüfung folgender 48 Pflanzentypen: *Agapanthus*, *Aglaonema*, *Ananas*, *Angelonia*, *Antirrhinum*, *Anubias*, *Argyranthemum*, *Bougainvillea*, *Bracteantha*, *Calibrachoa*, *Camellia*, *Canola*, *Ceratopetalum*, *Cuphea*, *Cynodon*, *Dahlia*, Deutsches Weidelgras, *Dianella Diascia*, *Eriostemon*, *Euphorbia*, Glattweizen, Hafer, *Hordeum*, *Jasminum*, Kartoffel, *Lavandula*, *Lonicera*, *Limonium*, *Mandevilla*, *New Guinea Impatiens*, *Leptospermum*, *Osmanthus*, *Osteospermum*, *Pelargonium*, Persischer Klee, *Petunia*, *Plectranthus*, *Raphiolepis*, *Rhododendron*, *Rosa*, Rohrschwengel, *Verbena*, Waldrebe, Weißklee, Weizen, *Zoysia* und Zuckerrohr.

Außerdem unterhält das australische Züchterrechtsamt eine Homepage ([www.daff.gov.au/pbr](http://www.daff.gov.au/pbr)), die es wöchentlich aktualisiert und die Informationen über die Züchterrechte, herunterladbare Formblätter sowie eine Datenbank mit Informationen über anhängige Anträge, Sortenbeschreibungen, Bilder und Erteilungen umfaßt.

Finanzjahr	Eingegangene Anträge	Abgeschlossene Anträge	Anhängige Anträge
2003/2004	412	292	
Insgesamt 1988 bis 2004*	4 434	3 261	1 176

\*=zum 30. Juni 2004

5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Das australische Züchterrechtsamt führte folgende Förderungstätigkeiten durch:

1. Harmonisierung der australischen/chinesischen Rechtsvorschriften, Normen und Verfahren auf dem Gebiet des geistiges Eigentums. Ausbildung eines gehobenen chinesischen Sortenschutzprüfers in der Verwaltung des australischen Züchterrechtsamtes. April bis Oktober 2003.
2. „*Fortune Favours the Prepared Mind: PBR*“ ~ Canberra Institute of Technology, 31. Oktober 2003.
3. „*A statutory research exemption: required and workable?*“ ACIPA-Symposium – *Freedom to Tinker: Patent Law and Scientific Research* – 19. März 2004.

[Anlage III folgt]

ANLAGE III

UNGARN

SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Ungarn wurde am 1. Januar 2003 durch die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens gebunden. (Ungarn war zuvor seit 1983 durch die Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens gebunden.)

Ungarn wurde am 1. Mai 2004 Mitgliedstaat der Europäischen Union. Anlässlich des Beitritts wurden die gemeinschaftlichen Sortenrechte nach der Ratsverordnung (EG) Nr. 2100/94 vom 27. Juli 1994 auf das Hoheitsgebiet Ungarns ausgedehnt, und die Bestimmungen dieser Verordnung sind in Ungarn unmittelbar anwendbar.

Das Gesetz XXXIII von 1995 über den Patentschutz von Erfindungen (Patentgesetz) sieht auch den Sortenschutz vor. Es wurde im Jahre 2002 erheblich abgeändert. Die Änderungen bezüglich des Sortenschutzes traten am 1. Januar 2003 in Kraft. Das Patentgesetz wurde mit der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens und der Ratsverordnung (EG) Nr. 2100/94 vom 27. Juli 1994 über gemeinschaftliche Sortenrechte in Einklang gebracht. Das nationale System sieht gemäß den Änderungen einen Sortenschutz *sui generis* vor, während dieser früher Teil des Patentschutzes war. Der Sortenschutz ist vom Tag der Erteilung des Schutzes an 25 Jahre bzw. im Falle von Bäumen und Rebe 30 Jahre gültig.

Das nationale System steht allen Pflanzengattungen und -arten offen.

Aufgetretene Probleme: Die Gesetzgebung regelt nicht die Situation, in der der Inhaber des Sortenschutzes nach der Erteilung des Sortenschutzes eine Änderung der Sortenbezeichnung beantragt.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Gemäß Artikel 114/R Absätze 3 und 4 des Patentgesetzes können die Ergebnisse der Anbauversuche (DUS-Prüfungsbericht), die von einer zuständigen ausländischen Behörde durchgeführt werden, mit Zustimmung dieser Behörde berücksichtigt werden (...). Die Kosten für den Anbauversuch sind vom Antragsteller zu bestreiten. Das Ungarische Patentamt (HPO) traf deshalb Maßnahmen zum Abschluß von Vereinbarungen mit nationalen und regionalen Ämtern über die Bereitstellung von DUS-Prüfungsberichten der entsprechenden Ämter an das HPO.

Im Laufe des Verfahrens übersendet das HPO einen amtlichen Antrag für einen DUS-Bericht an das entsprechende Amt; der Antrag entspricht dem Antragsformblatt der UPOV. In dem Antrag wird angegeben, daß das entsprechende Amt die Rechnung direkt an den Antragsteller richten soll. Der Antragsteller entrichtet die Gebühr an das entsprechende Amt. Nach Erhalt der Gebühr übersendet das entsprechende Amt den

DUS-Bericht an das HPO, zusammen mit der Erklärung des entsprechenden Amtes über seine Zustimmung zur Verwendung des DUS-Berichts im Verfahren vor dem HPO.

Das HPO schloß im Jahre 2003 bereits eine Vereinbarung mit dem Gemeinschaftlichen Sortenamt (CPVO) und im Jahre 2004 mit dem Bundessortenamt Deutschlands. Das HPO leitete eine derartige Zusammenarbeit auch mit den Ämtern Spaniens und des Vereinigten Königreichs ein.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Das HPO ist ermächtigt, den Sortenschutz zu erteilen. Im nationalen System ist das HPO für die Prüfung der Neuheit, der Sortenbezeichnung und Einheitlichkeit (eine Sorte für einen Antrag) und für die Sorteneintragung zuständig, während das Nationale Institut für landwirtschaftliche Qualitätskontrolle für die biologische Prüfung (DUS-Prüfung) verantwortlich ist.

4. Lage auf dem Gebiet der Technik

Die technische Prüfung wird vom Nationalen Institut für landwirtschaftliche Qualitätskontrolle durchgeführt, so daß das HPO zu diesem Aspekt keine Auskunft erteilen kann.

5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Das HPO veröffentlicht und verbreitet Broschüren zur Erläuterung des Sortenrechtssystems in Ungarn und veranstaltet ferner Seminare zu diesem Thema. Das Amt verfügt über eine Website, auf der Informationen über Sortenrechtsfragen zu finden sind.

Die Schulungstätigkeit des HPO trägt zur Entwicklung der ungarischen Kultur des gewerblichen Eigentums bei. Die Vertreter des HPO halten Vorträge über das Sortenschutzsystem.

Das HPO wird von den Züchtungsinstituten zur Teilnahme an der Präsentation ihrer neuen Sorten eingeladen und ist auch bei der sensorischen Beurteilung der Sorte vertreten.

Es gibt verschiedene Wettbewerbsmöglichkeiten zur Förderung innovativer landwirtschaftlicher Forschungstätigkeiten in Ungarn. Eine davon fordert zur Einreichung von Anträgen auf finanzielle Unterstützung auf, um den Sortenschutz im Ausland zu erwirken und aufrechtzuerhalten. Die andere sieht eine Unterstützung der Züchtung neuer Sorten oder der Entwicklung bestimmter Merkmale der Sorte (z. B. verbesserte Krankheitsresistenz) vor.

VERWANDTE TÄTIGKEITSBEREICHE

Das Gesetz von 1998 über die genetische Veränderung befaßt sich mit der genetischen Veränderung natürlicher Organismen, der Nutzung, Freisetzung, Vermarktung, Ausfuhr, Einfuhr und Beförderung genetisch veränderter Organismen und der aus diesen erzeugten Produkte. Dieses Gesetz wurde mit der Ratsrichtlinie 90/219/EWG vom 23. April 1990 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen und der Richtlinie 2001/18/EG des Europaparlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt in Einklang gebracht.

[Anlage IV folgt]

IRLAND

SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

- Die Vorbereitungen für die Ratifizierung des UPOV-Übereinkommens (1991) nähern sich ihrem Abschluß.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

- Keine Änderung auf diesem Gebiet.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

- Herr J. Carvill trat als Verantwortlicher für Züchterrechte zurück.
- Herr David McGilloway wurde Nachfolger von Herrn Donald Harney im Züchterrechtsamt.
- Keine Änderung der Verfahren oder Systeme der Behörde.
- Seit 1981 wurden 522 Anträge auf Erteilung von Züchterrechten eingereicht und 388 Rechte erteilt. Zum 30. September 2004 waren 78 Rechte in Kraft.
- Zu den aufgetretenen Problemen gehören die Unterlassung der Unterrichtung der einschlägigen Behörden über Anschriftenänderungen usw. und die Frage der Sortenbezeichnungen und Handelszeichen.

4. Lage auf dem Gebiet der Technik

- Die Lage auf dem Gebiet der Technik erfuhr keine Änderung.

5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

- Es wird keine aktive Förderung betrieben, außer durch die Veröffentlichung des zweijährlich erscheinenden Amtsblattes sowie eines Überblick über die allgemeinen Tätigkeiten in einzelnen Regierungspublikationen.

ENTWICKLUNGEN IN VERWANDTEN BEREICHEN

- Die Tätigkeit im Bereich der pflanzengenetischen Ressourcen ist nach wie vor sehr rege. Im Jahre 2004 billigte das Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung die Finanzierung von insgesamt sieben Projekten bezüglich der Erhaltung von Pflanzen.

- Das Amt führt den Nationalen Katalog landwirtschaftlicher Pflanzensorten. Alle in dieser Publikation enthaltenen Sorten kommen für die Aufnahme in die Saatgutzertifizierungssysteme in Frage.

[Anlage V folgt]

ANLAGE V

ISRAEL

SORTENSCHUTZ

1. Im Berichtszeitraum wurden 91 Anträge eingereicht.
2. In diesem Zeitraum verzögerten sich einige Tätigkeiten des Züchterrechtsrates infolge personeller Veränderungen. Herr S. Berland trat zurück und wurde in seinem Amt als Registerbeamter durch Frau M. Sgan Cohen ersetzt. Weitere Nominierungen werden in Betracht gezogen.

[Anlage VI folgt]

SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Es wurden keine Änderungen vorgenommen.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Norwegen erhielt 37 DUS-Berichte von anderen Verbandsmitgliedern.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 wurden 30 Anträge eingereicht und 38 Schutztitel ausgestellt:

Folgende Schutztitel wurden wie folgt nach Pflanzentyp erteilt:

<i>Agrostis capillaris</i>	1	<i>Hordeum vulgare</i>	1	<i>Sutera cordata</i>	1
<i>Argyranthemum frutescens</i>	2	<i>Malus domestica</i>	4	<i>Triticum aestivum</i>	1
<i>Begonia hiemalis</i>	5	<i>Pelargonium</i>	2		
<i>Calibrachoa</i>	2	<i>Petunia</i>	2		
<i>Brassica napus</i>	1	<i>Poa annua</i>	2		
<i>Euphorbia pulcherrima</i>	2	<i>Rosa</i>	12		

Zum 1. September 2004 waren 231 Schutztitel in Kraft.

[Anlage VII folgt]

SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Eine Änderung von Artikel 7 der Rechtsverordnung Nr. 913/90 ist im Gange mit dem Ziel, den Geltungsbereich des Züchterrechtsschutzes auf alle Pflanzengattungen und -arten auszudehnen.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Das *Centro Nacional de Registro de Variedades Protegidas* (Nationales Zentrum für die Eintragung geschützter Sorten) arbeitet weiterhin mit Züchterrechtsämtern anderer UPOV-Verbandsmitglieder und mit dem Gemeinschaftlichen Sortenamts zusammen.

3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Keine Veränderung der derzeitigen Lage.

4. Lage auf dem Gebiet der Technik

Keine Veränderung der derzeitigen Lage.

5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Keine Veränderung der derzeitigen Lage.

[Anlage VIII folgt]

ANLAGE VIII

SLOWAKEI

SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Das geistige Eigentum an Pflanzensorten ist nach dem Sortenschutzgesetz Nr. 132/1989 der Gesetzessammlung geschützt.

Die Ergänzung (Nr. 22/1996 der Gesetzessammlung) des Gesetzes Nr. 132/1989 über den Rechtsschutz neuer Pflanzensorten und Tierrassen wurde am 19. Dezember 1995 vom Nationalen Rat der Slowakischen Republik angenommen und trat am 1. Februar 1996 in Kraft. Diese Änderung brachte die slowakische Gesetzgebung in Einklang mit der Akte von 1991 des Übereinkommens sowie mit der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates der Europäischen Union.

Die Vorbereitungsarbeiten für die Ratifizierung der Akte von 1991 haben bereits begonnen. Nach der Annahme der Durchführungsbestimmungen Nr. 345/1997 und Nr. 346/1997 durch den Nationalen Rat der Slowakischen Republik am 10. November 1997, die am 1. Januar 1998 in Kraft traten, können wir die Akte von 1991 ratifizieren und die Beitrittsurkunde hinterlegen.

Die Gebühren für die Erteilung des Züchterzertifikats und für den Rechtsschutz werden gemäß dem Gesetz Nr. 181/1993 (Gesetzessammlung) über Verwaltungsgebühren entrichtet. Die Gebühren wurden als Zusatz zur Verordnung über den Antrag auf Erteilung des Rechtsschutzes für Sorten gemäß dem Gesetz Nr. 132/89 (Gesetzessammlung) bekanntgemacht. Diese Verordnung ist seit dem 1. Dezember 1994 in Kraft und steht allen Antragstellern, Inhabern eines Züchterrechts und Vertretern ausländischer Unternehmen in der Sortenprüfungsabteilung des ÚKSÚP in slowakischer und englischer Sprache zur Verfügung.

2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Am 19. Februar 1993 schloß die Slowakei eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Tschechischen Republik für die DUS-Prüfung. Das slowakische ÚKSÚP prüft folgende Arten für das ÚKZÚZ (Zentralinstitut für Aufsicht und Prüfung in der Landwirtschaft): Aubergine, Eierfrucht; Knaulgras; Melone; Puffmais; Rasenlieschgras; Rotschwingel; Schafschwingel; Schotenklee; Wiesenlieschgras; Zuckermais.

Das ÚKZÚZ prüft folgende Arten für das ÚKSÚP: Blumenkohl; Bunte Kronwicke; Flaches Rispengras; Flechtstraußgras; Glatthafer; Hainrispengras; Italienisches Raygras; Kammgras; Knoblauch; Mangold; Möhre; Radieschen; Rohrschwingel; Rotes Straußgras; Saatwicke; Salat; Schneckenklee; Schwedenklee; Sellerie; Spinat; Ungarische Wicke; Welsches Weidelgras, Wiesenfuchsschwanz; Wiesenrispengras; Wirsing, alle Hybriden von Gräsern sowie alle Sorten von Zierpflanzen, die das ÚKZÚZ zur Zeit prüft.

1994 wurde mit Polen eine Vereinbarung über die Sortenprüfung geschlossen.

Seit 1995 prüfte das ÚKSÚP für das COBORU (Forschungszentrum Polens für Zuchtsortenprüfung) folgende Arten: Aubergine, Eierfrucht; Knaulgras; Melone; Porree; Rotschwingel; Schotenklee; Wiesenlieschgras.

Das COBORU prüft zur Zeit für das ÚKSÚP: Buchweizen; Brokkoli; Lupinen; Rosenkohl; Weißer Senf.

Im Juli 1995 wurde die zweiseitige Vereinbarung über die DUS-Prüfung mit Ungarn geschlossen.

Das ÚKSÚP prüft zur Zeit für das OMMI: Aubergine, Eierfrucht; Kartoffel; Lieschgras; Melone; Porree; Rotschwingel; Schotenklee.

Das OMMI prüft zur Zeit für das ÚKSÚP: Gartenkürbis, Zucchini; Hartweizen; Mohrenhirse; Paprika; Wassermelone.

Eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit Slowenien ist in Vorbereitung.

Das ÚKSÚP prüfte folgende Arten für das landwirtschaftliche Institut Sloweniens: Klee, Knaulgras; Lieschgras; Rotklee; Tomate; Zwerggartenbohne.

Das ÚKSÚP prüft zur Zeit Sorten von Tomate für Estland.

Das ÚKSÚP erhielt im August 2004 ein Gesuch Dänemarks um Prüfung einiger Grasarten.

### 3. Lage auf den Gebieten der Verwaltung und der Technik im Zeitraum 2003-2004

Vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 wurden 10 slowakische Anträge und 30 ausländische Anträge auf Erteilung von Züchterrechten eingetragen.

Für 139 Sorten wurden Züchterrechte erteilt, und 30 Anträge oder Erteilungen wurden zurückgewiesen bzw. aufgehoben.

Die Anzahl Anträge bis 30. Juni 2004 belief sich auf 24. Züchterrechte wurden für 12 Sorten erteilt, und drei Erteilungen und 16 Anträge wurden aufgehoben bzw. zurückgewiesen. Insgesamt sind 786 Sorten geschützt (einschließlich des vorläufigen Schutzes für Anträge).

Gemäß der Ergänzung (Nr. 22/1996 der Gesetzessammlung) des Gesetzes Nr. 132/1989 über den Rechtsschutz aller Pflanzensorten und Tierrassen, die den Schutz aller botanischen Gattungen und Arten vorsieht, gingen Anträge für Zierpflanzen und Arten ein, die in der Slowakei bisher noch nicht geprüft wurden. Die Prüfungen werden in Zusammenarbeit mit anderen Verbandsstaaten der UPOV durchgeführt.

4. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Die Abteilung für Sortenprüfung des ÚKSÚP (Zentralinstitut für Aufsicht und Prüfung in der Landwirtschaft) veröffentlicht regelmäßig Beschreibungen der neu in die nationale Liste eingetragenen Sorten sowie die Ergebnisse der Wertprüfungen.

Die Abteilung gibt ferner alle drei Monate das „Nachrichtenblatt der Abteilung für Sortenprüfung des Zentralinstituts für Aufsicht und Prüfung in der Landwirtschaft der Slowakischen Republik“ heraus. Das Nachrichtenblatt enthält die Anträge auf Erteilung von Sortenrechten und/oder Eintragung in die nationale Liste, Sortenbezeichnungen, vorgeschlagene Sortenbezeichnungen, Änderungen von Sortenbezeichnungen, Zurücknahme von Anträgen auf Erteilung von Sortenrechten und/oder auf Eintragung in die nationale Liste, Entscheidungen, Erteilung von Sortenrechten und/oder Eintragung in die nationale Liste, Zurückweisung von Anträgen auf Erteilung von Sortenrechten und/oder auf Eintragung in die nationale Liste, Aufhebung der Erteilung von Sortenrechten und/oder der Eintragung in die nationale Liste, Änderung von Personen, Eintragung des weiteren Erhaltungszüchters der Sorte in die nationale Liste, Streichung des weiteren Erhaltungszüchters der Sorte in der nationalen Liste, Erlöschen der Sortenrechte und/oder der Eintragung in die nationale Liste, amtliche Mitteilungen, Liste der Anschriften der Inhaber, Erhaltungszüchter oder Vertreter.

Das Nachrichtenblatt der Abteilung für Sortenprüfung wird von der Abteilung für Sortenprüfung des Zentralinstituts für Aufsicht und Prüfung in der Landwirtschaft gemäß der Verordnung Nr. 164/2004 der Regierung der Slowakischen Republik veröffentlicht und enthält die Auskünfte über Anträge auf Erteilung von Sortenrechten und die gemäß dem Gesetz Nr. 132/1989 (Sammlung) über den Sortenrechtsschutz geschützten Sorten sowie Informationen über die Anträge auf Eintragung in die nationale Liste gemäß dem Gesetz Nr. 291/1996 (Sammlung) über Sorten, Saat- und Pflanzgut von Zuchtpflanzen und -sorten, die auf der nationalen Liste stehen.

Das ÚKSÚP veranstaltet sogenannte „Tage der offenen Tür“ in seinem eigenen Netz von Prüfungsstationen. Sachverständige der Abteilung für Sortenprüfung unterhalten enge Kontakte mit Kollegen aus ausländischen Institutionen, die an der DUS-Prüfung mitwirken.

Unsere Sachverständigen nehmen regelmäßig an den DUS-Ringprüfungen teil.

Unsere Sachverständigen nehmen ferner an den Untergruppen von Sachverständigen, die die Entwürfe der Prüfungsrichtlinien für verschiedene Arten erarbeiten, sowie an den Arbeiten der Technischen Arbeitsgruppen teil.

Die Slowakei wird vom 6. bis 10. Juni 2005 die Tagung der Technischen Arbeitsgruppe für Gemüsearten (TWV) veranstalten.

5. Anwendung biochemischer, molekularer und morphometrischer Verfahren bei der Saatgut- und Sortenprüfung

Diese Verfahren werden bei der amtlichen Prüfung vom Labor für biochemische und genetische Prüfung des ÚKSÚP angewandt. Dieses Labor ist mit der Normung der Prüfungsverfahren, der Entwicklung neuer Verfahren und der Koordinierung der

Prüfungstätigkeit in der Slowakei beauftragt. Im Bereich der DNS-Marker arbeitet es mit dem Forschungsinstitut für Pflanzenerzeugung in Piešťany und im Bereich der Isoenzymanalyse mit dem Züchtungsunternehmen Zeainvent Trnava zusammen.

Bei der amtlichen Saatgut- und Sortenprüfung werden zumeist elektrophoretische Prüfungen durchgeführt, indem Speicherproteine und Isoenzyme gemäß den Standardverfahren der ISTA und den empfohlenen UPOV-Verfahren verwendet werden (zumeist PAGE, SDS-PAGE und Stärkegel-Elektrophorese). Wir verwenden die morphometrische Analyse der Form der Samen als zusätzliche Prüfung des Phänotyps.

Geprüfte Parameter:

Saatgut: Sortenechtheit, Sortenhomogenität, Feststellung von Beimischungen

Sorten: Sortenbeschreibung durch Elektrophoretogramm, Unterscheidbarkeit der Sorten, Homogenitätsprüfung, Prüfung der potentiellen Beständigkeit

Elektrophoretisch geprüfte Arten: Erbse, Gerste, Hafer, Kartoffel, Mais, Roggen, Sojabohne, Triticale, Weizen.

Für Gerste, Kartoffel und Weizen sind vollständige Elektrophoretogramm-Beschreibungen aller eingetragenen Sorten verfügbar.

Morphometrische Prüfungen: Bohne, potentiell Gerste und Triticale, Weizen.

6. Künftige Vorhaben

Wir möchten die Zusammenarbeit mit den UPOV-Verbandsstaaten fortführen und die „Ringprüfungen“ fortsetzen, die einen erheblichen Beitrag zur Verbesserung der DUS-Prüfung leisten.

Wir wünschen aktives Mitglied der UPOV zu werden und in all diesen Bereichen mitzuwirken.

[Anlage IX folgt]

## SORTENSCHUTZ

### 1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Im April und im Juli 2004 wurden Änderungen des Gesetzes über landwirtschaftliches Saatgut und Vermehrungsmaterial angenommen. Die Vorschriften über das Verfahren zur Aufnahme einer Sorte in den nationalen Sortenkatalog und über die Führung des nationalen Sortenkatalogs wurden im März 2004 geändert. Die untergeordneten Rechtsvorschriften über den gewerbsmäßigen Vertrieb von Saatgut von Futterpflanzen und Rübe, Gemüsearten und Öl- und Faserpflanzen wurden im April 2004 geändert.

### 2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Eine zweiseitige Zusammenarbeitsvereinbarung mit Kroatien, Österreich, der Slowakei, der Tschechischen Republik und Ungarn ist noch immer in Vorbereitung.

Wir setzen die Zusammenarbeit im Bereich der DUS-Prüfung mit Kroatien, Österreich, der Tschechischen Republik und Ungarn fort.

### 3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Das für den Sortenschutz zuständige Verwaltungsgremium zog um und änderte seine Bezeichnung. Das für den Sortenschutz zuständige Gremium ist ab 1. Januar 2004:

Phytosanitäre Verwaltung der Republik Slowenien  
Einspielerjeva 6  
1000 Ljubljana  
Slowenien

Von September 2003 bis September 2004 wurde ein Antrag eingereicht und kein neuer Schutztitel ausgestellt. Die Gesamtzahl der gültigen Schutztitel beträgt 47 (landwirtschaftliche Arten: 22; Gemüsearten: 5; Obstarten: 5; Zierarten: 15).

## VERWANDTE TÄTIGKEITSBEREICHE

Die neue nationale Sortenliste, einschließlich der Liste der geschützten Sorten, wurde im April 2004 veröffentlicht.

Die Überarbeitung der nationalen Sortenliste wird fortgesetzt.

Seit September 2003 wurden vier neue Ausgaben des slowenischen Amtsblattes für Züchterrechte und Sorteneintragung veröffentlicht.

[Anlage X folgt]

ANLAGE X

UKRAINE

SORTENSCHUTZ

1. Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

- 1.1 Es ist vorgesehen, daß das Gesetz der Ukraine über „Ergänzungen von Gesetzgebungsakten der Ukraine (für Pflanzensorten)“, das in seiner ersten Bestimmung den Beitritt der Ukraine zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, geändert in Genf am 10. November 1972, am 23. Oktober 1978 und am 19. März 1991, vorsieht, vom Parlament der Ukraine geprüft und gebilligt wird.
- 1.2 Am 18. Juni 2004 erging der Erlaß des Präsidenten der Ukraine, „Die Vertretung der Ukraine im Rat des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen“, mit dem die Verordnung bezüglich des Vertreters im Rat des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen gebilligt wurde.
- 1.3 Am 17. Juni 2004 nahm das Parlament der Ukraine das Gesetz der Ukraine „über Änderungen des Gesetzbuchs der Ukraine“, „Die administrativen Verletzungen bezüglich der Haftung für den Verstoß gegen die Gesetzgebung über Saat- und Pflanzgut“ an. Dieses Gesetz berechtigt die Amtspersonen der Staatlichen Aufsicht über den Rechtsschutz für Pflanzensorten, die administrativen Protokolle aufzunehmen mit dem Ziel, sie an das Gericht, das sich mit Fällen im Zusammenhang mit Verletzungen der Rechtsvorschriften über den Rechtsschutz von Pflanzensorten befaßt, oder an die Staatlichen Saatgutinspektionen, die die Fälle von Verletzungen der Rechtsvorschriften über Saat- und Pflanzgut untersuchen, weiterzuleiten.
- 1.4 Am 1. Januar 2004 trat das neue Bürgerliche Gesetzbuch der Ukraine in Kraft, das ein getrenntes Kapitel über die Rechte des geistigen Eigentums an Pflanzensorten enthält.
- 1.5 Im Mai 2004 wurde durch Verfügung des Ministeriums für Agrarpolitik der Ukraine die Liste der Pflanzengattungen und -arten aufgestellt, deren Sorten der staatlichen Prüfung durch die Regierungsbehörden für die Prüfung des Rechtsschutzes von Pflanzensorten und deren Entscheidung über den Anbau in der Ukraine unterliegen.
- 1.6 Die Vorschläge für Änderungen des Beschlusses des Ministerkabinetts der Ukraine betreffend die Verfügung und die Höhe der Gebühren, die auf den Erwerb und die Ausübung der Sortenrechte anwendbar sind, wurden ausgearbeitet. Eine beträchtliche Kürzung der Gebührenliste sowie eine Senkung der Beträge wurde vorgesehen.

Die Ukraine hat vor, die Liste der geschützten Gattungen und Arten im Jahre 2005 auf 122 auszudehnen.

## 2. Zusammenarbeit bei der Prüfung

Im Jahre 2004 wurden geschlossen:

- die Vereinbarung zwischen der Regierung von Belarus und dem Ministerkabinett der Ukraine betreffend die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sortenprüfung und des Sortenschutzes;
- die Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Agrarpolitik der Ukraine und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Republik Bulgarien betreffend die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Feldprüfung von Sorten im Einklang mit den Voraussetzungen der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit und des Züchterrechtschutzes.

Ferner ist der Abschluß einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Staatlichen Behörde für den Rechtsschutz von Pflanzensorten und dem Bundessortenamt Deutschlands bezüglich des Sortenschutzes sowie zwischen dem Ministerium für Agrarpolitik der Ukraine und dem Landwirtschaftsministerium Frankreichs bezüglich der Sortenprüfung vorgesehen.

## 3. Lage auf dem Gebiet der Verwaltung

Ab Anfang 2004 gingen bei der Staatlichen Behörde für den Rechtsschutz von Pflanzensorten 252 Anträge auf Erteilung von Patenten ein. Von diesen Anträgen stammten 180 von Inländern und 72 von Ausländern.

Es wurden 30 Patente, zwei davon an Ausländer, erteilt. Im Jahre 2004 erloschen zwei Patente vor deren Ablauf.

## 4. Lage auf dem Gebiet der Technik

Für das Jahr 2004 wurde die Zahl der Sortenforschungsstationen, die Sorten auf deren Vereinbarkeit mit dem Rechtsschutz prüfen, auf neun Versuchsstandorte erhöht und liegt nun bei 23 Stationen. Die Anzahl Arten, die dem Schutz im Hoheitsgebiet der Ukraine unterliegen, wurde auf 52 erhöht. Es ist vorgesehen, ab 2005 den Schutz auf weitere 70 Arten auszudehnen und den Schutz schrittweise auf alle Gattungen und Arten auszudehnen und danach Prüfungsrichtlinien auszuarbeiten.

Im Jahre 2004 wurden 26 Prüfungsrichtlinien ausgearbeitet und den Verhältnissen in der Ukraine angepaßt.

Ukrainische Fachleute entwickelten DUS-Prüfungsrichtlinien für Hirse und Buchweizen und identifizierten Beispielsorten zur Verbesserung der Prüfung dieser Arten.

Die Probleme, die sich aus dem technischen Bereich ergaben, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Fehlen von Vergleichssammlungen und von Sammlungen von Beispielsorten;
- Probleme im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Staatgut von Kandidatensorten und Sammlungsproben in den Stationen;
- Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Zugang zu UPOV-Dokumenten, da keine Übersetzung ins Russische vorliegt.

Die Ukraine schlägt folgendes vor:

- möglichst baldige Bereitstellung der UPOV-Dokumente (in Englisch) für die russischsprachigen Mitglieder der UPOV, um eine rechtzeitige Prüfung zu ermöglichen.

Regeln und Verordnungen bezüglich genetisch veränderter Organismen (GVO).

In der Ukraine sind keine Rechtsvorschriften über die Einfuhr, die Kennzeichnung und den gewerbsmäßigen Vertrieb von GMO vorhanden. Die Ukraine ratifizierte das Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit, und ein Gesetzentwurf der Ukraine „über den biologischen Schutz der Umwelt“ ist in Ausarbeitung begriffen.

#### 5. Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Tagungen und Seminare:

Im März 2004 hielt die Staatliche Behörde für den Rechtsschutz von Pflanzensorten ein Ausbildungsseminar für die Sachverständigen des staatlichen Systems für den Rechtsschutz von Pflanzensorten über die Probleme der Feldprüfung von Pflanzensorten auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit ab.

Vom 30. Mai bis 5. Juni 2004 führten die Staatliche Behörde für den Rechtsschutz von Pflanzensorten und das COBORU (Polen) im Forschungszentrum des COBORU in Slupia Wielka (Polen) gemeinsam die Ausbildung ukrainischer Sachverständiger im Bereich der Probleme der Feldprüfung durch.

Vom 30. Mai bis 4. Juni 2004 wurden die Sachverständigen des Ukrainischen Instituts für Sortenprüfung im Bundessortenamt (Deutschland) im Bereich des Sortenschutzes ausgebildet. Die Ausbildung wurde vom Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter (BDP) veranstaltet.

Am 6. und 7. April 2004 fand in Kiew unter Teilnahme führender Züchter des Instituts für Feld- und Gemüsepflanzen, Novi Sad (Serbien und Montenegro), die Internationale wissenschaftlich-praktische Konferenz „Nationale und internationale Aspekte der Pflanzenzüchtung und Sortenprüfung“ statt.

Am 21. und 22. September 2004 fand in Kiew die Erste Internationale wissenschaftlich-praktische Konferenz „Geistiges Eigentum an Sorten. Wege zur Harmonisierung und Entwicklung“ statt. Vertreter aus Mitgliedstaaten des Gemeinsamen Wirtschaftsraums (*Single Economic Space*, SES) und der baltischen Länder nahmen an dieser Konferenz teil. Als Ergebnis der Konferenz wurde eine

Kooperationsvereinbarung zwischen den Behörden von vier Mitgliedstaaten des SES unterzeichnet.

Im Jahre 2004 wurde folgendes veröffentlicht und verbreitet:

- Auszug aus dem Staatlichen Register der im Jahre 2004 für den Anbau in der Ukraine geeigneten Sorten;
- drei Ausgaben des Amtsblattes der Staatlichen Behörde für den Rechtsschutz von Pflanzensorten mit Informationen über Pflanzensorten;
- Kataloge mit Merkmalen der im Jahre 2004 für den Anbau in der Ukraine geeigneten Pflanzensorten (Winter- und Sommerarten, Öl- und Faserpflanzen, Futterpflanzen, Zucker- und Futterrübe, Gemüsepflanzen, Obst- und Beerenpflanzen, Rebe, Blüten- und Zierpflanzen);
- Agrobiologische Daten der im Jahre 2004 für den Anbau in der Ukraine geeigneten Sorten von Winterpflanzen (Gerste, Roggen, Triticale, Weizen).

[Ende der Anlage X und des Dokuments]